



5.20

**Entgeltfestsetzung für die Überlassung der Leichtathletikhalle (Anlage zu den Überlassungsbedingungen für die Sporthallen der Stadt Mannheim)**

**1.  
Allgemeines**

Für die Überlassung der Leichtathletikhalle sowie deren Einrichtungen erhebt die Stadt Mannheim ein Entgelt nach den in der Anlage beigefügten Tarifen.

Nebenleistungen, die mit dem Entgelt nicht abgegolten sind, werden gesondert berechnet, unabhängig davon, ob die Überlassung entgeltfrei oder kostenpflichtig ist. Hierzu gehören vor allem die Nutzung zusätzlicher technischer Einrichtungen, Sonderausstattungen und Personalgestellungen.

Die Überlassung kann nur erfolgen, wenn Nutzungszeiten zur Verfügung stehen und der Leistungssport der Kaderathleten nicht beeinträchtigt wird.

**2.  
Entgeltfreie Überlassungen**

Die Leichtathletikhalle sowie ihre Einrichtungen werden unentgeltlich überlassen an: Schüler- und Jugendmannschaften Mannheimer Sportvereine zu Übungs- und Trainingszwecken in der Zeit von Montag - Freitag bis 18.00 Uhr.

Sportler, die den Bundeskadern und Landeskadern Baden-Württemberg, einschl. der Talentfördergruppen, angehören.

**3.  
Entgeltberechnung**

**3.1  
Tarif A**

Bei Überlassungen an Mannheimer Sportvereine ist das Entgelt nach Tarif A zu entrichten.

**Tarif B**

Bei auswärtigen Sportvereinen und sonstigen Überlassungen ist das Entgelt nach Tarif B zu entrichten.

Mit Tarif A und B sind abgegolten:

Die Überlassung der Leichtathletikhalle einschließlich der erforderlichen Umkleide-, Dusch- und Toilettenanlagen mit Nebenräumen wie Flure, Treppen usw. sowie die Nebenkosten für Licht, Wasser und normale Reinigung.

Die Überlassung des Seminarraumes ist grundsätzlich entgeltpflichtig.

**3.2  
Ausnahmeregelung**

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei unvorhergesehenem Verlauf der Veranstaltung, unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten), kann der Fachbereich gemäß der Zuständigkeitsordnung der Stadt Mannheim das Entgelt reduzieren.

**3.3**

**Verkaufsgenehmigung**

Erfolgt eine Bewirtschaftung, ist in allen Fällen eine Verkaufsgenehmigung erforderlich. Die Verkaufsentgelte werden gesondert geregelt.

**3.4****Zahlung**

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsaufforderung zu entrichten. Mehrere gemeinsame Nutzer haften als Gesamtschuldner. Zur Sicherung der städtischen Forderungen kann Vorauszahlung oder die Leistung einer entsprechenden Sicherheit gefordert werden.

Eine Rückerstattung der beantragten aber nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeiten kann nicht erfolgen.

Für den Fall der Stundung oder des Verzugs der Forderung der Stadt Mannheim gelten die „Allgemeinen Richtlinien über die Stundung sowie die Erhebung und Berechnung von Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen“ vom 18.07.1990 in der jeweils gültigen Fassung.

		<b>Tarif A Euro</b>	<b>Tarif B Euro</b>
1.	Übungs- und Trainingsbetrieb für Leichtathletik		
1.1	Ganzjährige Überlassung der Leichtathletiktrainingshalle (01.10.-30.09.) je Person	27,50	47,90
1.2	Einmalige Überlassung der Leichtathletiktrainingshalle je angefangene Stunde	8,50	61,60
1.3	Gymnastikraum oder Seminarraum je angefangene Stunde	8,50	61,60
2.	Sportveranstaltungen (inkl. Seminarraum) je angefangene Stunde	53,50	306,80
2.1	Badischer Leichtathletikverband Jugendveranstaltungen je angefangene Stunde		30,90

*Inkrafttreten am 01.01.2018*



### Änderungsübersicht

Beschluss Entgeltfestsetzung am 28.03.2006; Inkrafttreten am 01.04.2006.

Beschluss Entgeltfestsetzung am 02.03.2010; Inkrafttreten am 01.04.2010.

Beschluss der Entgeltfestsetzung am 14.12.2015; Inkrafttreten am 01.04.2016.

Beschluss der Entgeltfestsetzung am 11.12.2017; Inkrafttreten am 01.01.2018.

*Hinweis: Es ist abschließend nicht zu gewährleisten, dass die Änderungsübersicht vollständig ist.*